

Allgemeine Verkaufsbedingungen

A Allgemeines

1. Nachstehende Bedingungen werden Vertragsbestandteil für alle Lieferungen und Leistungen von DV4 Ipsum s.r.o., soweit nicht ausdrücklich

eine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde. Sie richten sich ausdrücklich nur an Unternehmer. Den Allgemeinen Geschäftsbedingungen

des Bestellers wird ausdrücklich widersprochen.

B Preis und Zahlung

1. Die Preise gelten, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde, ab Werk gemäß den Incoterms in der jeweils gültigen Fassung.

Umsatzsteuer wird in gesetzlich vorgesehener Höhe gesondert in Rechnung gestellt.

2. Im Falle von Bestelländerungen durch den Besteller oder hierzu berechtigte Dritte und Verzögerungen ist DV4 Ipsum s.r.o. berechtigt, den

vereinbarten Preis um den Betrag der dadurch verursachten Mehrkosten zu erhöhen.

3. Rechnungen sind, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde, sofort nach Erhalt ohne Skontoabzug zur Zahlung fällig. Zahlungen

gelten erst mit vorbehaltloser Gutschrift auf einem Konto von DV4 Ipsum s.r.o. als bewirkt.

4. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung gegen Zahlungsansprüche ist dem Besteller nur wegen rechtskräftig festgestellter

oder unbestrittener Forderungen erlaubt.

5. Im Falle eines vom Besteller zu vertretenden Rücktritts von DV4 Ipsum s.r.o. vom Vertrag berechnet DV4 Ipsum s.r.o. dem Besteller die im

Zusammenhang mit der Rückabwicklung des Vertrages entstehenden Kosten (insbesondere für die Montage, Demontage und Fracht,

Wertminderung, Kosten der Wiederaufbereitung, etc.) und für die Dauer der Gebrauchsüberlassung je Monat einen Betrag in Höhe von 1,5%

des Warenwerts. Weitere Rechte bleiben vorbehalten.

6. Ist der Besteller aufgrund vertraglicher Vereinbarung zur Ratenzahlung berechtigt und gerät er mit einer Rate länger als vier Wochen in



Verzug, so wird die gesamte Restforderung sofort zur Zahlung fällig.

7. Falle einem Zahlungsverzug je Woche berechnen wir einen Betrag von 1,5% von Gesamtwert der Rechnung.

C Eigentumsvorbehalt

1. DV4 Ipsum s.r.o. behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zur Tilgung aller Forderungen von DV4 Ipsum s.r.o. aus der

Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Der Besteller darf den Liefergegenstand nur im regelmäßigen Geschäftsverkehr

weiterveräußern oder einbauen und ihn insbesondere weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Von Pfändungen, Beschlagnahmen

oder sonstigen Verfügungen durch dritte Hand hat die DV4 Ipsum s.r.o. unverzüglich zu benachrichtigen.

2. Bis zur vollständigen Tilgung aller dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Forderungen von DV4 Ipsum s.r.o. tritt der Besteller alle

Ansprüche an DV4 Ipsum s.r.o. ab, die ihm aus der Veräußerung oder dem Einbau des Liefergegenstandes zustehen, einschließlich etwaiger

Ersatzleistungen. Sofern für die Wirksamkeit der Forderungsabtretung eine Anzeige beim Schuldner erforderlich ist, hat der Besteller

diese zu bewirken. DV4 Ipsum s.r.o. nimmt die Abtretung an. Der Besteller ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen und zur

Weiterveräußerung des Liefergegenstandes nur ermächtigt, solange er die Verpflichtungen aus dem Vertrag einhält.

3. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt DV4 Ipsum s.r.o. vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des

Liefergegenstandes zu verlangen.

4. DV4 Ipsum s.r.o. ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige

Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

5. Die Montage und Installierung des Liefergegenstandes durch den Besteller erfolgt bis zur vollständigen Tilgung aller offenstehenden

Forderungen stets im Namen und im Auftrag für DV4 Ipsum s.r.o. . Erfolgt eine Verarbeitung und/oder Verbindung mit DV4 Ipsum s.r.o.



DV4 Ipsum s.r.o. Drozdovice 1027/4 Prostějov 79601 – CZ

IČO: 08592691

DIČ: CZ08592691

nichtgehörenden Gegenständen, so erwirbt DV4 Ipsum s.r.o. an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von DV4 Ipsum s.r.o.

gelieferten Liefergegenstände zu den sonstigen verarbeiteten/verbundenen Gegenständen. Dasselbe, wenn die Liefergegenstände mit

anderen, DV4 Ipsum s.r.o. nicht gehörenden Gegenständen vermischt sind.

6. DV4 Ipsum s.r.o. verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Bestellers freizugeben, als ihr Wert die zu

sichernden unbeglichenen Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

7. DV4 Ipsum s.r.o. ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung seiner

Pflichten nach 1. und/oder 5. dieser Bestimmung vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herausverlangen.

D Liefer-/Leistungszeit, Haftung für Liefer-/Leistungsverzögerung

1. Eine vereinbarte Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die

Versandbereitschaft dem Besteller mitgeteilt ist. Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Besteller zumutbar.

2. Die Liefer-/Leistungsfrist verlängert sich angemessen, wenn von DV4 Ipsum s.r.o. nicht zu vertretende Umstände eine Verzögerung

bedingen. Hierzu gehören insbesondere Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, durch den Besteller verursachte Verzögerungen (etwa durch nicht

rechtzeitiges Herbeischaffen von Unterlagen, Beistellungen, Genehmigungen, durch kundeseitige Änderungen des vereinbarten Liefer- und

Leistungsumfangs, etc.) sowie sonstige Hindernisse, die außerhalb des Willens von DV4 Ipsum s.r.o. liegen, soweit solche Hindernisse

nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes und/oder der Leistung von Einfluss sind.

3. Wenn dem Besteller wegen einer allein von DV4 Ipsum s.r.o. verschuldeten Verzögerung in der Lieferung oder Leistung Schaden erwächst,

so ist er, soweit ihm nach Abschnitt H I 2. nicht weitergehende Rechte zustehen, berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt

für jede volle Woche der Verspätung 0,5%, im Ganzen aber höchstens 3% vom Wert desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der in Folge der



Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Für die ersten zwei Wochen der Verzögerung besteht kein

Anspruch auf eine Verzugsentschädigung.

E Gefahrübergang, Abnahme

1. Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen

erfolgen oder der Versand durch DV4 Ipsum s.r.o. erfolgt oder DV4 Ipsum s.r.o. noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder

Anlieferung und Aufstellung übernommen hat. Soweit eine Abnahme im Herstellerwerk zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang

maßgeblich. Sie muss unverzüglich zum vereinbarten Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung durch DV4 Ipsum s.r.o. über die

Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.

2. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die DV4 Ipsum s.r.o. nicht zuzurechnen sind, geht die

Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über. DV4 Ipsum s.r.o. verpflichtet sich, auf Kosten

des Bestellers die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.

3. Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Besteller zumutbar.

4. Ist individualvertraglich eine zusätzliche Abnahme vor Ort beim Besteller oder bei einem benannten Dritten vereinbart, ist der Besteller zur

unverzüglichen Abnahme und zur Unterzeichnung des vorgesehenen Abnahmeprotokolls zum vorgesehenen Abnahmetermin – hilfsweise

sobald die Lieferung und/oder Leistung erfolgt ist und DV4 Ipsum s.r.o. die Abnahmebereitschaft gemeldet hat – verpflichtet, sofern kein

wesentlicher Mangel, wie insbesondere Nichterreichen der vereinbarten Leistung und/oder von der Lieferung/Leistung ausgehende Gefahren,

vorliegt.

5. Verzögert sich die Abnahme aus Gründen, die DV4 Ipsum s.r.o. nicht zu vertreten hat, so gilt die Abnahme nach Ablauf von zwei Wochen



seit dem vereinbarten Abnahmetermin oder der Meldung der Abnahmebereitschaft als erfolgt. Hat der Besteller oder ein Dritter die Lieferung

in Betrieb genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 5 Werktagen nach Inbetriebnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt spätestens nach

Ablauf von 3 Monaten nach Lieferung als erfolgt. Die Abnahme gilt nicht nach den vorstehenden Bestimmungen als erfolgt, wenn der Besteller die Abnahme vor Ablauf der jeweiligen Frist ausdrücklich verweigert hat.

F Abruf- und Annahmeverzögerung

1. Nimmt der Besteller die Lieferung zum vereinbarten Termin nicht entgegen (Annahmeverzug) so steht DV4 Ipsum s.r.o. das Recht zu, die

Lieferung auf Kosten und Gefahr des Bestellers an einem Ort ihrer Wahl einzulagern. Falls die Lagerung in den Räumen von DV4 Ipsum s.r.o.

erfolgt, berechnet diese ab dem Tag der Versandbereitschaftsmeldung neben ihren sonstigen Kosten ein monatliches Lagergeld von 2,5% des

Nettoauftragswertes (ohne Mehrwertsteuer). Wird die Auslieferung auf Wunsch des Bestellers verschoben oder ruft der Besteller die

Lieferung nicht während der vereinbarten Abrufsfrist ab, ist DV4 Ipsum s.r.o. ebenso, wie bei bestellerseitig bedingten Verzögerungen der

Auslieferungen berechtigt, den vereinbarten Preis der Entwicklung der Lohn- und/oder Materialkosten bis zum Zeitpunkt der Auslieferung

anzupassen, ohne dass dem Besteller daraus ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag erwächst.

G Gewährleistung, Mängelansprüche

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung leistet DV4 Ipsum s.r.o. unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich Abschnitt H – Gewähr

wie folgt: Sachmängel

1. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl von DV4 Ipsum s.r.o. nachzubessern oder neu zu liefern, die sich infolge eines vor dem

Gefahrübergang liegenden Umstandes – insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung – als

mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist DV4 Ipsum s.r.o. unverzüglich schriftlich zu melden. Die Leistung gilt in

Ansehung erkennbarer Mängel als genehmigt, wenn diese DV4 Ipsum s.r.o. nicht innerhalb einer Frist von einer Woche nach Erbringung der



Leistung schriftlich unter Beschreibung des Mangels angezeigt werden. Gleiches gilt für sich später zeigende Mängel, wenn diese nicht

unverzüglich nach Entdeckung in gleicher Weise angezeigt werden. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, wenn DV4 Ipsum s.r.o. einen

Mangel arglistig verschwiegen hat. Ersetzte Teile werden Eigentum von DV4 Ipsum s.r.o. .

2. Für mangelhafte Beratung und/oder Planungsleistungen leistet DV4 Ipsum s.r.o. Gewähr dadurch, dass sie die mangelhafte Leistung auf ihre

Kosten nachbessert oder neu erbringt. Planungsmängel sind DV4 Ipsum s.r.o. innerhalb von sieben Tagen nach Entdeckung schriftlich zu rügen.

Für Planungen oder Änderungen von Planungen, die der Besteller trotz zum Ausdruck gebrachter Bedenken von DV4 Ipsum s.r.o. wünscht,

haftet DV4 Ipsum s.r.o. nicht. Die Regelungen dieser Ziffer 2 gelten entsprechend für Mängel von Software an der DV4 Ipsum s.r.o. dem Besteller ein Nutzungsrecht eingeräumt hat. Die Gewährleistung beginnt mit dem Abgang der Lieferung der Software ab Werk.

3. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:

Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, Missachtung von Betriebs- und Wartungsvorschriften, fehlerhafte Montage bzw.

Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, Verschleiß und Korrosion, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung,

ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder

elektrische Einflüsse, sofern diese Umstände nicht auf ein Verschulden von DV4 Ipsum s.r.o. zurückzuführen sind.

4. Zur Vornahme aller DV4 Ipsum s.r.o. notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung

mit DV4 Ipsum s.r.o. die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben.

5. Die Kosten der Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung trägt – soweit die Beanstandung berechtigt war DV4 Ipsum s.r.o. .

6. Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zur Selbstvornahme und zum Rücktritt vom Vertrag. Insbesondere ist

der Besteller bei Fehlschlag der Nacherfüllung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises ist stets

ausgeschlossen Die Rechte des Bestellers nach Abschnitt H dieser Bedingungen bleiben unberührt.



7. Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung seitens DV4 Ipsum s.r.o. für die daraus entstehenden Folgen.

Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung von DV4 Ipsum s.r.o. vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

Rechtsmängel

8. Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten, wird DV4 Ipsum s.r.o. auf

ihre Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller

zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen

Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten

Voraussetzungen steht auch DV4 Ipsum s.r.o. ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus wird DV4 Ipsum s.r.o. den Besteller von

unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.

9. Die in Abschnitt G 8. genannten Verpflichtungen von DV4 Ipsum s.r.o. sind vorbehaltlich Abschnitt H I 2. für den Fall der Schutz- oder

Urheberrechtsverletzung abschließend. Sie bestehen nur, wenn

- der Besteller DV4 Ipsum s.r.o. unverzüglich von geltend gemachten Schutz

- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,

- der Besteller DV4 Ipsum s.r.o. in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt, bzw. DV4 Ipsum s.r.o.

die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gem. Abschnitt G 8. ermöglicht,

- DV4 Ipsum s.r.o. alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,

- der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und

- die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den

Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen

Weise verwendet hat.



H Haftung

I Schadensersatz

1. Soweit kein Garantieverprechen gegeben wurde, bestimmt sich die Haftung DV4 Ipsum s.r.o. für Pflichtverletzungen nach diesem

Abschnitt.

2. DV4 Ipsum s.r.o. haftet nur für

a) vorsätzliches und grob fahrlässiges Verschulden;

c) schuldhafte Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit;

d) fahrlässige Verletzung wesentlicher Pflichten, deren Einschränkung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden würde;

e) Fehler des Liefergegenstandes im Sinne des ProdHaftG nach den dortigen Vorschriften.

3. Wesentliche Pflichten im Sinne von Nr. 2 Buchstaben d) sind alle Pflichten, auf deren Erfüllung zur ordnungsgemäßen Durchführung des

Vertrages nicht verzichtet werden kann. Soweit DV4 Ipsum s.r.o. im Fall von Nr. 2 Buchstaben d) für einfache und leichte Fahrlässigkeit haftet,

ist die Haftung auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt.

4. Im übrigen die Haftung DV4 Ipsum s.r.o. , gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen.

II Verjährung

1. Ansprüche des Bestellers wegen Mängeln verjähren innerhalb von zwölf Monaten ab Lieferung.

2. Absatz 1 gilt nicht bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verschulden,

bei Abweichung von einer übernommenen Garantie gemäß §443 BGB, bei Verletzung wesentlicher Pflichten nach diesem Vertrag, deren

Einschränkung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden würde, oder soweit nicht Teil B der Verdingungsordnung für Bauleistungen

insgesamt in den Vertrag einbezogen wurde, bei Mängeln eines Bauwerks oder einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen

Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, oder wegen eines Werkes, dessen

Erfolg in der Erbringung von Planungs- und Überwachungsleistungen für ein Bauwerk besteht. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.



3. Die Bestimmungen über die Verjährung etwaiger Rückgriffs Ansprüche gemäß § 479 BGB sowie über die Verjährungs- und

Ausschlussfristen nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

I Haftung für Beistellungen

Für vom Besteller beigestellte Gegenstände, Leistungen, Zeichnungen oder Dokumentationen, unabhängig davon, ob diese die Billigung von

DV4 Ipsum s.r.o. gefunden haben und/oder mit Lieferungen/Leistungen von DV4 Ipsum s.r.o. verbunden oder für diese verwendet wurden, sowie

für daraus resultierende Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, übernimmt DV4 Ipsum s.r.o. , unbeschadet des Abschnitts H, keine

Haftung. Wird DV4 Ipsum s.r.o. deshalb in Anspruch genommen, oder entstehen DV4 Ipsum s.r.o. daraus Schäden, wird der Besteller DV4 Ipsum s.r.o. von allen diesbezüglichen Ansprüchen freistellen und entstandene Schäden und Aufwendungen ersetzen. Der vorstehende

Haftungsausschluss gilt nicht für die von DV4 Ipsum s.r.o. gemachten Vorgaben für bestellerseitige Leistungen oder Beistellungen,

insbesondere nicht für Planungs- und Entwurfsleistungen. Für diese Vorgaben gelten die Regelungen des Abschnitts G bzw. H.

J Überlassung von Software oder Zeichnungen

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software

einschließlich ihre Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine

Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt. Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§69 a ff.

UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich,

Herstellerangaben - insbesondere Copyrightvermerke - nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung durch DV4 Ipsum s.r.o. zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei DV4 Ipsum s.r.o.

bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

K Zusätzliche Leistungsbedingungen

1. Wird die Vornahme von Leistungen, insbesondere Montage, Bauleitung, Überwachung, Inbetriebnahme, Instandsetzungen, Überholungen



DV4 Ipsum s.r.o. Drozdovice 1027/4 Prostějov 79601 – CZ

IČO: 08592691

DIČ: CZ08592691

oder Umbauten in Folge eines von DV4 Ipsum s.r.o. nicht zu vertretenden Umstandes vor der Abnahme unmöglich, so behält DV4 Ipsum s.r.o.

den Anspruch auf den der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung.

2. DV4 Ipsum s.r.o. stellt ihr Montagepersonal zu den als Anlage zu diesem Schreiben beigefügten Entsendungsbedingungen zur Verfügung.

3. Der Besteller hat die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für die Vornahme der Leistungen durch das Personal von DV4 Ipsum s.r.o. rechtzeitig zu schaffen und für angemessene Arbeitsbedingungen zu sorgen. Das vom Besteller bereit zu haltende Fach- und

Hilfspersonal wird DV4 Ipsum s.r.o. kostenlos zur Verfügung gestellt und muss den gestellten Aufgaben, zu denen es angefordert wurde,

genügen. DV4 Ipsum s.r.o. ist berechtigt, nicht geeignetes Personal zurückzuweisen und/oder die Auswechslung auf Kosten des Bestellers zu

verlangen. Die zur Durchführung der Montage notwendigen Produktionsmaterialien und Hilfsstoffe, wie Gas, Wasser, Strom usw. sowie Hebezeuge und Transportvorrichtungen hat der Besteller kostenlos bereitzustellen. Von DV4 Ipsum s.r.o. zur Durchführung der Leistung an Ort

und Stelle zu beschaffendes Material wird gemäß Aufwand berechnet.

4. DV4 Ipsum s.r.o. übernimmt keine Haftung für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten, die durch das vom Besteller bereitgestellte

Personal ausgeführt werden.

5. Werden die Arbeiten aus einem Grunde unterbrochen oder verzögert, den DV4 Ipsum s.r.o. nicht zu vertreten hat, so hat der Besteller die DV4 Ipsum s.r.o. entstehenden Mehraufwendungen zu ersetzen.

6. Strom-, Gas-, Öl- und Wasseranschlüsse dürfen von Personal von DV4 Ipsum s.r.o. nicht vorgenommen werden, sondern nach den geltenden

Bestimmungen nur von dafür zugelassenen Handwerkern.

7. Im Übrigen gelten die Regelungen des Abschnitts G und H.

L Steuern für grenzüberschreitende Lieferungen und/oder Leistungen

Sämtliche Steuern, Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben einschließlich Sozialabgaben im Lande des Bestellers und/oder des Liefer-

/Montagelandes, die aus oder im Zusammenhang mit dem Abschluss und/oder der Abwicklung des Vertrages von DV4 Ipsum s.r.o. und/oder



ihrem Personal und/oder ihren Unterauftragnehmern erhoben werden, übernimmt der Besteller.

M Überlassung von Unterlagen, Geheimhaltung

1. Dem Besteller zur Verfügung gestellte oder nach seinen Angaben von DV4 Ipsum s.r.o. gefertigte Zeichnungen, Modelle, Muster, Software

und sonstige Unterlagen dürfen nur zur Bearbeitung des Angebots von DV4 Ipsum s.r.o. bzw. zur Benutzung der bestellten Lieferungen und

Leistungen verwendet und Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung von DV4 Ipsum s.r.o. nicht zugänglich gemacht werden.

2. Der Besteller wird ferner über alle betrieblichen Vorgänge, Einrichtungen, Anlagen

usw. bei DV4 Ipsum s.r.o. und ihren Unterauftragnehmern, die ihm im Zusammenhang mit den Lieferungen oder Leistungen von DV4 Ipsum s.r.o. bekannt werden, auch nach Abgabe der Angebote von DV4 Ipsum s.r.o. bzw. auch nach Durchführung eines Auftrages durch DV4 Ipsum s.r.o. , Dritten gegenüber Stillschweigen bewahren.

N Erfüllungsort / anzuwendendes Recht / Gerichtsstand / Schiedsgericht

1. Die beiderseitigen Verpflichtungen sind an dem von DV4 Ipsum s.r.o. zu erfüllen.

2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und DV4 Ipsum s.r.o. , hierzu zählen insbesondere auch Abschluss, Inhalt, Auslegung und

Ergänzung des Vertrages, gilt das Recht der Tschechische Republik unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom

11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) in seiner jeweils gültigen Fassung.

3. Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Lieferungen und Leistungen von DV4 Ipsum s.r.o. , aus dem Vertragsverhältnis oder

aus der Inanspruchnahme eventueller Bankgarantien oder sonstiger Sicherheiten ist Olomouc ausschließlicher Gerichtsstand. DV4 Ipsum s.r.o. ist

berechtigt, anstelle des Gerichts des vorstehend vereinbarten Gerichtsstands jedes andere, gesetzlich zuständige Gericht anzurufen.

O Nebenabreden; Schriftform

Nebenabreden und Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieses

Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

P Salvatorische Klausel



DV4 Ipsum s.r.o. Drozdovice 1027/4 Prostějov 79601 – CZ

IČO: 08592691

DIČ: CZ08592691

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder Lücken aufweisen, so wird hierdurch die Wirksamkeit

der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

2. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll diejenige wirksame Bestimmung gelten, welche dem Willen der Parteien und dem

wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung und des Vertrages am ehesten entspricht. Im Falle von Vertragslücken gilt diejenige

Bestimmung als vereinbart, welche nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätten die Parteien diesen Punkt

bei Vertragsschluss bedacht.

Stand: 11/2019

